

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

45. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 22.12.2016

Nr. 38

117

Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) wird die ehemalige Stadt Büdingen (ohne ihre heutigen Ortsteile) zum Ausflugs- und Erholungsort bestimmt.

An folgenden Sonn- und Feiertagen wird der Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die ausschließlich für die Stadt Büdingen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zugelassen:

1. an allen Sonntagen vom 05. März bis 08. Oktober 2017, mit Ausnahme des 23. April, 11. Juni und 24. September 2017
2. an den Montagen 17. April, 01. Mai und 05. Juni 2017
3. am Dienstag, 03.10.2017
4. an den Donnerstagen 25. Mai und 26. Mai 15. Juni 2017
5. am Freitag 14. April 2016

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr. Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben

63654 Büdingen, den 12.12.2016

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Ordnungsrecht

118

Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2014

I. Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016

1. Der Schlussbericht der Revision für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2014 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht der Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2014 wird dem Kreisausschuß nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

II. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO (in der zurzeit gültigen Fassung) vom **22.12.2016 bis 04.01.2017**

von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 14.12.2016

Wetteraukreis
Der Kreisausschuß in Friedberg (Hessen)
Joachim Arnold
Landrat

119

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2015 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme	11.421.967,54 Euro
Jahresergebnis	+ 55.387,00 Euro

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 hat die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 60323 Frankfurt, mit Datum vom 31.08.2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises, Friedberg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens-, Finanz und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht für 2015 liegen in der Zeit vom 02.01.2017 bis 13.01.2017 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 22, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, den 22.12.2016

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises

Dr. Jürgen Roth
- Betriebsleiter -

120

6. Satzung zur Änderung der Recyclinghofsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) vom 09.12.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 44 vom 16.12.2004) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
 - §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I, S. 569),
 - §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
 - §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

- (1) § 1 Absatz 2 i) lautet neu:
- „i) Elektrogroßgeräte (ohne Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaik-Module)“
- (2) In § 4 Absatz 2 lautet Nummer 7 wie folgt:
- „7. Altholz der Altholzkategorie AI bis AIII je angefangenes Kilogramm 0,09 €“
- (3) § 4 Absatz 4 lautet neu wie folgt:
- „Für die unter § 1 Absatz 2b); h) bis j) und Absatz 2 l) bis n) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.“

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 14.12.2016

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

gez. Karl Peter Schäfer
Dezernent für den
Abfallwirtschaftsbetrieb

gez. Joachim Arnold
Landrat

121

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu Abfallsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 diese 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) vom 09.12.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 44 vom 16.12.2004) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
 - §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I, S. 569),
 - §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
 - §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

- (1) § 4 Absatz 1 f) lautet neu:
- | | pro Tonne | pro angefangene
20 Kilogramm |
|--|-----------|---------------------------------|
| f) Sperrmüll von den
Recyclinghöfen | 70,00 € | 1,40 € |
- (2) In § 4 wird Absatz 1 um Buchstabe m) ergänzt:
- | | pro Tonne | pro angefangene
20 Kilogramm |
|--|-----------|---------------------------------|
| m) Altholz der Altholz-
kategorie AI bis AIII | 40,00 € | 0,80 € |

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 14.12.2016

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

gez. Karl Peter Schäfer
Dezernent für den
Abfallwirtschaftsbetrieb

gez. Joachim Arnold
Landrat

122

Hauptsatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5, 5a und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises vom beschlossen:

§ 1

Kreistag

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Wetteraukreises. Es trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten richtet sich nach der Regelstaffel des § 25 (1) HKO und beträgt derzeit 81 Mitglieder.

Für den Fall der Überschreitung der für diese Regelstaffel maßgeblichen Einwohnerzahl von 300.000 Einwohnern bleibt die Zahl der Kreistagsabgeordneten bei 81.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der/die aus seinen Mitgliedern gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner/ihrer Vertretung werden fünf Stellvertreter/innen gewählt.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- 1) Der Kreistag bildet einen Haupt-, Finanz-, Personalausschuss, der aus 14 Mitgliedern besteht.
- 2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Stärke beschließt der Kreistag.
- 3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4

Kreisausschuss

- 1) Der aus dem/der Landrat/Landrätin, dem/der Ersten und elf weiteren Kreisbeigeordneten bestehende Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Wetteraukreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Stellen des Landrates/der Landrätin, des/der Ersten und eines/einer weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5

Kreisschulkommission

- 1) In die vom Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 HGO und § 148 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zu bildende Kreisschulkommission sind vom Kreistag zu wählen:
 1. acht Mitglieder des Kreistages und
 2. als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
 - a) sechs Lehrerinnen oder Lehrer,
 - b) sechs Erziehungsberechtigte,
 - c) zwei Vertreter/innen der Kirchen,
 - d) ein/eine Vertreter/in der IHK,
 - e) ein/eine Vertreter/in der Landwirtschaft,
 - f) ein/eine Vertreter/in der Gewerkschaft,
 - g) zwei Schüler/innen des Kreisschülerrates, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - h) ein/eine Vertreter/in auf Vorschlag des Integrationsbeirates.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Auslagensatz

Die Regelung der gemäß § 18 HKO in Verbindung mit § 27 HGO zu zahlenden Aufwandsentschädigung und des Auslagensatzes erfolgt durch besondere Satzung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Wetteraukreises werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z.B. Offenlegung), durch einmaligen Abdruck in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ öffentlich bekanntgemacht. Sie treten, soweit sie selbst nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Ausgabe in Kraft.
- 2) Einladungen zu den Kreistags- und Ausschusssitzungen und die Offenlegung von Sitzungsniederschriften werden ebenfalls in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ veröffentlicht.

§ 8

Bekanntmachung in besonderen Fällen

- 1) Kann wegen eines Naturereignisses oder andere unabwehrbare Zufälle die in § 9 dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachung nicht angewandt werden, so genügt in unaufschiebbaren Fällen jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. Nach Beseitigung des Hindernisses ist die nach § 9 vorgeschriebene Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- 2) Öffentlich bekanntzumachende Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Gebäude der Kreisverwaltung des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) ausgelegt, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind in der in § 9 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Form spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen, Verordnungen und Anordnungen, die nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind, am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Haushaltswirtschaft

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Wetteraukreises wird gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 Absatz 1 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Wetteraukreis vom 31. August 2016 in der derzeit geltenden Form außer Kraft.

Friedberg/Hessen, den 07.12.2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Jan Weckler
Erster Kreisbeigeordneter

Stephanie Becker-Bösch
Hauptamtliche Beigeordnete

123

Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achttes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226) m. W. v. 15.10.2016, des § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), sowie aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung – HKO – in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Der Wetteraukreis ist gemäß § 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches örtlicher Träger der Jugendhilfe. Er hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die gesamte Verantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe obliegt dem Fachbereich Jugend und Soziales.
- (3) Im Sinne des § 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist der Fachbereich Jugend und Soziales zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe, unter Wahrung der Selbstständigkeit, in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur, verpflichtet.

§ 2

Organisation der Jugendhilfe

- (1) Die Aufgaben der Jugendhilfe werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt zu dienen. Sie dürfen demgemäß keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Einzelpersonen und Personengruppen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfe- und Sozialplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.Alle Maßnahmen und Entscheidungen sind unter Wahrnehmung der Zukunftsaufgabe des Diversitäts-Managements und der Inklusion zu gestalten.
Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind junge Menschen, ihre Familien sowie sonstige Betroffene in angemessener Weise an den unterschiedlichen Planungen zu beteiligen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, über Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, sowie über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe und die Schaffung der notwendigen Einrichtungen. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und bei der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen. Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihre Familie betreffenden Planungen und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Kalenderjahr. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) **8** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die dem Kreistag angehören,
 - b) **6** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind,
 - c) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorgeschlagen werden,
 - d) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden Jugendverbänden und Jugendorganisationen vorgeschlagen werden,
 - e) **1** die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.

- (2) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten. Bei der Wahl der Frauen nach c) und d) soll mindestens eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe sind bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht auszuüben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Kreistag eine Stellvertretung zu wählen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet des örtlichen, öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (6) Für ehemalige Beschäftigte des Wetteraukreises gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren seit Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 5

Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (2) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent den Vorsitz.
- (3) Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 6

Beratende Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - a) eine fachliche Vertretung aus der Fachstelle Sozialpsychiatrie und Betreuungsstelle des Wetteraukreises
 - b) die evangelische Kirche, die katholische Kirche sowie die islamische Gemeinde je eine Vertretung,
 - c) der Landgerichtspräsident/die Landgerichtspräsidentin eine Vertretung des Amtsgerichts Friedberg
 - d) die Lehrkräftevertretung durch ihren Gesamtpersonalrat eine Vertretung,
 - e) der Fachdienst Frauen- und Chancengleichheit eine Vertretung,
 - f) die Polizeidirektion eine Vertretung die mit der Koordination zur Jugend beauftragt ist,
 - g) der Ausländerbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - h) der Deutsche Gewerkschaftsbund eine Vertretung,
 - i) das Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Wetteraukreis eine Vertretung,
 - j) der Kreisschüler/innenrat und der Kreiselternbeirat je eine Vertretung
 - k) die örtlich zuständige Bewährungshilfe eine Vertretung
 - l) das Arbeitsamt eine Vertretung aus dem Bereich der Berufsberatung,
 - m) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Wetteraukreis ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, oder eine zur Vertretung benannte Person
 - n) der Behindertenbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - o) der Seniorenbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung,
 - p) der Sportbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - q) der Integrationsbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - r) die Leitung des JugendamtesFrauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten.
- (2) Die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales gehört dem Jugendhilfeausschuss gleichfalls mit beratender Stimme an.

- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind beratende Mitglieder, soweit sie dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (4) Das themenbezogene Zuladen weiterer Sachverständiger ist nach Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss jederzeit möglich.

§ 7

Fachausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen.
- (2) Für die fachliche Begleitung des Kommunalen Jugendbildungswerkes bildet der Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe der Satzung für das Jugendbildungswerk einen Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung, der beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist.
- (3) Die weiteren Fachausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe- und Sozialplanung, der Hilfen zur Erziehung, der Familienförderung und der Kinderbetreuung sind mindestens drei weitere Fachausschüsse zu bilden.
- (5) Die Zahl der Mitglieder und Stellvertretungen der weiteren Fachausschüsse wird auf sieben Personen festgesetzt. Die Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen jedoch nicht selbst dem Jugendhilfeausschuss angehören.
Die Leitung der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales oder die beauftragte Person ist beratendes Mitglied in allen Fachausschüssen.
- (6) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz sowie die Stellvertretung.

- (7) Bei der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Jugendhilfeausschuss und seine Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlicher Verhandlung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die das nähere Verfahren regelt.

§ 10

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Satzung des Kreises über Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (§ 8 der Hauptsatzung).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereiches Jugend und Soziales vom 08.02.2002 außer Kraft.

Friedberg, 07.12.2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
(DS)

Joachim Arnold
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete